

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Anerkennungsverfahren von Bildungseinrichtungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestalten sich konkret Anerkennungsverfahren im Sinne des § 10 BzG BW?
2. Welche formellen Voraussetzungen hat ein Antrag im Sinne von § 10 Absatz 1 BzG BW zu erfüllen?
3. Welche einzelnen Prüfschritte oder Prüfverfahren werden in welchen Prüfabschnitten beziehungsweise zu welchen Zeitpunkten anhand welcher Kriterien durchgeführt?
4. In wie vielen Fällen wurde die Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW seit dem Jahr 2021 aus welchen Gründen abgelehnt?
5. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit anerkannt wird, dass Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BzG BW systematisch geplant, organisiert und durchgeführt werden?
6. Unter welchen Voraussetzungen erkennt das Wirtschaftsministerium den Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit eines Bildungsträgers an und vergibt ein Gütesiegel im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 3 BzG BW?
7. Wie gestaltet sich die Beantragung des Gütesiegels im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 BzG BW?
8. Welche einzelnen Prüfschritte oder Prüfverfahren werden in welchen Prüfabschnitten beziehungsweise zu welchen Zeitpunkten anhand welcher Kriterien durchgeführt?

9. In wie vielen Fällen wurde die Ausstellung eines Gütesiegels seit dem Jahr 2021 aus welchen Gründen durch das Wirtschaftsministerium abgelehnt?

2.12.2024

Eisenhut AfD

Begründung

Arbeitnehmer in Baden-Württemberg können nur Bildungszeit für Bildungsmaßnahme anerkannt bekommen, welche den Voraussetzungen des § 6 BzG BW erfüllen. Hierzu gehört unter anderem, dass die Bildungseinrichtung nach den Voraussetzungen des § 10 BzG BW anerkannt wurde. Vorliegend stellen sich Fragen zum konkreten Ablauf des Anerkennungsverfahrens, genauer, anhand welcher Kriterien in welchen Prüfschritten geprüft und entschieden wird, ob eine Einrichtung anerkannt wird oder mit welchen Begründungen eine solche Anerkennung abgelehnt werden kann. Gleichlautende Fragen stellen sich zum Anerkennungsverfahren des durch das Wirtschaftsministerium auszustellende Gütesiegel.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Januar 2025 Nr. D70011/2024 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie gestalten sich konkret Anerkennungsverfahren im Sinne des § 10 BzG BW?

Zu 1.:

Zuständige Behörde für die Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK).

Das Anerkennungsverfahren startet mit dem postalischen oder elektronischen Eingang eines Antrags beim RPK. Ein Antrag kann ausschließlich durch die Bildungseinrichtung gestellt werden, die anerkannt werden möchte.

Das RPK prüft anschließend, ob die antragstellende Bildungseinrichtung die in § 9 BzGBW geregelten Voraussetzungen erfüllt. Eine Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW setzt voraus, dass diese

- seit mindestens zwei Jahren besteht,
- systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,
- ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit nachweist, das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus anerkannt und veröffentlicht ist,
- sowie Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Sind diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, folgt der Erlass des Anerkennungsbescheids. Der Anerkennungsbescheid sowie eine Anerkennungsbescheinigung werden dann an die Bildungseinrichtung übersendet.

2. Welche formellen Voraussetzungen hat ein Antrag im Sinne von § 10 Absatz 1 BzG BW zu erfüllen?

Zu 2.:

Das vom RPK online zur Verfügung gestellte Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die im Antragsformular geforderten Nachweise müssen zudem dem Antrag beigelegt sein.

3. *Welche einzelnen Prüfschritte oder Prüfverfahren werden in welchen Prüfabschnitten beziehungsweise zu welchen Zeitpunkten anhand welcher Kriterien durchgeführt?*

Zu 3.:

Die eingegangenen Anträge werden chronologisch bearbeitet. In einem ersten Schritt wird der Antrag auf Unterschrift und Vollständigkeit der Unterlagen überprüft. Im Falle eines unvollständigen Antrags wird vom RPK entsprechend nachgefordert. Anhand der Bildungsprogramme der vergangenen zwei Jahre sowie des laufenden Jahres wird dann das Bestehen der Einrichtung überprüft. Anschließend erfolgt die Prüfung des Gütesiegels, des Stundenplans sowie des Internetauftritts der Bildungseinrichtung.

Das eingereichte Gütesiegel muss auf der Liste der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus anerkannten Gütesiegel enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, kann eine Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen (siehe hierzu Antwort zu Ziffer 8). Der exemplarische Stundenplan wird auf den zu vermittelnden Inhalt, die mögliche Einordnung in den Bereich der beruflichen, politischen oder ehrenamtlichen Weiterbildung sowie den zeitlichen Rahmen überprüft. Das RPK fertigt schließlich einen Aktenvermerk zu der Antragsprüfung an.

Nach erfolgter Anerkennung werden die Einrichtungen je nach Laufzeit des Gütesiegels angeschrieben und an die Verlängerung der Anerkennung durch Übersendung des neuen Zertifikats erinnert.

4. *In wie vielen Fällen wurde die Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW seit dem Jahr 2021 aus welchen Gründen abgelehnt?*

Zu 4.:

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden keine Anträge auf Anerkennung abgelehnt. Im Jahr 2024 ergingen drei Ablehnungsbescheide. Zwei dieser Ablehnungen erfolgten, da das Programm der Bildungseinrichtungen jeweils ausschließlich reine Onlineveranstaltungen enthielt. Zwar sind bei mehrtägigen Maßnahmen auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, die Präsenzzeit muss jedoch überwiegen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 BzG BW). Die dritte Ablehnung erfolgte aufgrund einer negativen Gleichwertigkeitsprüfung des vorgelegten Gütesiegels. Die Bildungseinrichtung konnte dadurch dem RPK kein anerkanntes Gütesiegel vorlegen.

5. *Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit anerkannt wird, dass Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BzG BW systematisch geplant, organisiert und durchgeführt werden?*

Zu 5.:

Der Stundenplan sowie die Lehrunterlagen müssen einen didaktischen Aufbau aufweisen. Aus den zur Prüfung übersendeten Unterlagen müssen die Form, die eingesetzten Materialien und der Inhalt der Maßnahme eindeutig hervorgehen. Zudem wird überprüft, ob der Unterricht durchschnittlich sechs Zeitstunden abzüglich der Pausen pro Veranstaltungstag umfasst.

6. *Unter welchen Voraussetzungen erkennt das Wirtschaftsministerium den Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit eines Bildungsträgers an und vergibt ein Gütesiegel im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 3 BzG BW?*

Zu 6.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vergibt keine Gütesiegel. Die Ausstellung entsprechender Gütesiegel erfolgt durch zertifizierende Agenturen.

7. Wie gestaltet sich die Beantragung des Gütesiegels im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 BzG BW?

Zu 7.:

Die Bildungseinrichtung beauftragt eine Zertifizierungsagentur mit der Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens.

8. Welche einzelnen Prüfschritte oder Prüfverfahren werden in welchen Prüfungsschnitten beziehungsweise zu welchen Zeitpunkten anhand welcher Kriterien durchgeführt?

Zu 8.:

Die Ausstellung der Gütesiegel erfolgt durch Zertifizierungsagenturen. Wird mit einem Antrag auf Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW beim RPK ein Gütesiegel vorgelegt, das noch nicht in der Liste des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus enthalten ist, besteht die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsprüfung. Im Vorfeld einer solchen Gleichwertigkeitsprüfung werden der Bildungseinrichtung der Ablauf und der Kostenrahmen erläutert.

Bei einer Gleichwertigkeitsprüfung wird ein Vergleichsgutachten zwischen einem bereits anerkannten und dem von der Bildungseinrichtung vorgelegten Gütesiegel erstellt. Die Bildungseinrichtung erhält eine Liste mit den für das Gutachten benötigten Unterlagen. Durch das RPK erfolgt nach Vorlage der Unterlagen eine Sichtprüfung auf Vollständigkeit.

Die Begutachtung selbst wird an drei Sachverständige ausgeschrieben und an das wirtschaftlichste Angebot vergeben. Fällt das Gutachten positiv aus, wird bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen der Antrag auf Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des BzG BW bewilligt. Das als gleichwertig bewertete Gütesiegel wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf die Liste der anerkannten Gütesiegel aufgenommen.

9. In wie vielen Fällen wurde die Ausstellung eines Gütesiegels seit dem Jahr 2021 aus welchen Gründen durch das Wirtschaftsministerium abgelehnt?

Zu 9.:

Die Ausstellung von Gütesiegeln erfolgt nicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, sondern durch Zertifizierungsagenturen. Wie viele Zertifizierungsverfahren einen negativen Ausgang haben und welche Gründe dies im Einzelfall hat, kann durch die Landesregierung daher nicht beantwortet werden.

Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus